

Beispiele

Im Folgenden soll mit Beispielen aus der Praxis dargestellt werden, welche Leistungen man an welche Mitarbeiterin delegieren kann. Speziell die ZFA darf bestimmte Leistungen nur erbringen, wenn sie über die entsprechende Fortbildung und Qualifikation verfügt sowie die entsprechenden Ausbildungen erfolgreich absolviert hat.

So darf eine ZFA ohne weitere Fortbildung, aber mit einem Nachweis über Kenntnisse im Strahlenschutz – dem sogenannten „Röntgenschein“ – selbstständig Röntgenaufnahmen anfertigen. Sie darf Patienten auch über die Grundlagen der Prophylaxe, über häusliche Mundhygiene und Präventionsmaßnahmen sowie über zahngesunde Ernährung aufklären.

Röntgen

Daneben darf sie bei entsprechender persönlicher Qualifikation bei der Befunderhebung des parodontalen Gewebes – also bei der Messung von Taschentiefen und Lockerungsgraden – mitwirken, Zähne anfärben und Mundhygiene-Indizes erstellen.

Befunderhebung

Zahnmedizinische Fachangestellte dürfen nach erfolgreicher Absolvierung von Kursen in Prophylaxe, Abformung, Provisorien-Herstellung, Kofferdam-Anwendung, Fissurenversiegelung etc. auf Anweisung des Zahnarztes noch eine Reihe weiterer zahnärztlicher Tätigkeiten ausführen. Dazu gehören unter anderem:

Weitergebildete ZFA

- die Entfernung harter und weicher supragingivaler Zahnbeläge
- die Oberflächenpolitur von Zähnen und Füllungen
- die Fluoridierung der Zähne mit Gelen und Lacken
- die absolute Trockenlegung mit Kofferdam
- die Versiegelung kariesfreier Fissuren
- die Abformung für Situationsmodelle
- die Herstellung provisorischer Kronen und Brücken